VERORDNUNG (EWG) Nr. 3727/86 DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 1986

zur Widerrrufung der Verordnung (EWG) Nr. 3583/86 über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3723/85 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3583/86 der Kommission (3) hat die Kabeljaufänge in Gewässern der ICES-Bereiche VII außer VII a, VIII, IX und X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone) durch Schiffe die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder im Vereinigten Königreich registriert sind, mit Wirkung vom 23. November 1986 verboten.

Irland hat dem Vereinigten Königreich am 28. November 1986 200 Tonnen Kabeljau in den ICES-Bereichen VII außer VII a, IX und X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone) übertragen; daher soll die Kabeljaufischerei in den ICES-Bereichen VII außer VII a, VIII, IX und X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone) durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder im Vereinigten Königreich registriert sind wieder zugelassen werden; die Verordnung (EWG) Nr. 3583/86 ist daher zu widerrufen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3583/86 wird hiermit widerrufen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1986

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 42.
(3) ABl. Nr. L 332 vom 26. 11. 1986, S. 6.